AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 19/2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann

Liebe Mitglieder,

mit der 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung vom 4. Dezember 2020 dürfen ab Montag, 7. Dezember 2020, alle Handels - und Dienstleistungsbetriebe wieder öffnen.

Versicherungsagenturen als nicht körpernahe Dienstleistungsanbieter waren vom Betretungsverbot schon bisher ausgenommen.

Schutzmaßnahmen für Kundenbereich & Arbeitsplatz

Auch weiterhin bleiben in den Betriebsstätten die bereits verordneten Maßnahmen aufrecht:

- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
- Am Arbeitsplatz muss zwischen den Personen ein Meter Abstand gehalten werden, sofern es keine anderen Schutzmaßnahmen (Plexiglaswände etc.) gibt. Ist das Abstandhalten nicht möglich, und gibt es keine anderen Schutzmaßnahmen (Trennwände, Plexiglas, feste Teams etc.) so ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes notwendig.
- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m2 zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m2, so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten.

Anmerkung: In der Verordnung bleibt es bei der 10 qm-Regelung. Im Sinne einer Risikominimierung empfehlen wir aber möglichst auf Einzelberatung umzusteigen.

Grundsätzlich gilt weiterhin:
- Überall wo es möglich ist, soll im Home-Office gearbeitet werden.
- Soziale Kontakte, sofern sie nicht unbedingt notwendig sind, sollen vermieden werden.
- Alle zulässigen Dienstleistungen sind tunlichst online anzubieten.
- Aufsuchen von Kunden in Privathaushalten: Keine Regelung. Es ist aber der politische Wille nach Einzelberatung abzuleiten.

Förderungen & Unterstützungen im Überblick

In den letzten Monaten kam es zu zahlreichen Adaptierungen und Erweiterungen von diversen finanziellen Coronahilfsleistungen. In diesem Newsletter finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen für Versicherungsagenturen.

Während die ersten auf kurzfristige Umsatzausfälle abgestellten Unterstützungsleistungen aufgrund der tendenziell zeitverzögerten Auswirkungen auf Versicherungsagenturen für unsere Mitglieder nur sehr bedingt beanspruchbar waren, lohnt sich eine neuerliche Prüfung etwaiger Ansprüche durch die jüngste Ausweitung der Betrachtungszeiträume.

Auch für Neugründer und Versicherungsagenten im Nebenberuf wurden anfängliche Antragshürden größtenteils beseitigt.

Wir empfehlen eindringlich keine willkürlichen zeitlichen Verschiebungen von Umsätzen oder Fixkosten vorzunehmen, um den Anspruch von Coronahilfsleistungen zu optimieren. Die Angaben werden bei der Förderungsbeantragung grundsätzlich noch nicht im Detail überprüft, können jedoch nachträglich von den Behörden kontrolliert und mit strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden.

1. Härtefallfonds

Nachbesserung bei Unterstützungsleistungen

Sofern die Anspruchskriterien erfüllt werden, wurde bei der Unterstützungsleistung auf mindestens € 1.000,- pro Monat nachgebessert (€ 500,- Grundleistung und € 500,- Comebackbonus). Versicherungsagenturen haben durch das behördliche Betretungsverbot zumindest in den Betrachtungszeiträumen 16. März bis 15. April und 16. April bis 15. Mai diesen grundsätzlichen Leistungsanspruch.

Als einzig namhaftes Ausschlusskriterium sind „Nebeneinkünfte“ **von mindestens € 2.000,- netto** im Coronamonat zu berücksichtigen. Hierzu zählen beispielsweise Einkünfte aus einer unselbständigen Tätigkeit, Pensionsleistungen oder Vermietung und Verpachtung.

Im Gegensatz zu den vor Juni gültigen Richtlinien sind Agenturen mit Nettoeinkünften von über € 2.000,- in der Coronazeit nicht mehr von Leistungen aus dem Härtefallfonds ausgeschlossen, sondern erhalten bei Erfüllung von einem der nachstehenden drei Anspruchskriterien zumindest € 1.000,- pro Coronamonat:

- Behördliches Betretungsverbot
- Umsatzrückgang mindestens 50 % gegenüber der Vorjahresperiode
- Laufende Kosten können nicht mehr gedeckt werden

Die Höchstleistung aus dem Härtefallfonds von € 2.500,- pro Monat (inkl. € 500,- Comebackbous) kann nur erreicht werden, wenn das Vergleichseinkommen aus dem Vorjahr bzw. Vorjahren über € 2.500,- pro Monat netto gelegen ist und es im Coronamonat keinen einzigen Euro Umsatz gab.

Längere Anspruchszeiten

Dank der neuesten Richtlinie vom Herbst 2020 können Versicherungsagenturen statt 6 nun für 12 Monate um eine Leistung aus dem Härtefallfonds ansuchen. Die letzte mögliche Periode ist von 16. Februar bis 15. März 2021. Hier könnte zu Beginn des nächsten Jahres bei besonders durch die Krise betroffenen Agenturen (Nachträgliche Verrechnung von Stornos, Abrechnung von Gewerbeprämien, geringere Bonifikationen, etc.) das Kriterium mit dem Umsatzrückgang von 50 % gegenüber dem Vorjahr schlagend werden.

Erleichterungen für Neugründer

Auch für nebenberufliche Versicherungsagenten und Neugründer wurden die Zugangskriterien zum Härtefallfonds mit den adaptieren Richtlinien deutlich erleichtert. Auch hier gilt die

Mindesthöhe von € 1.000,- pro Monat, sofern eines der drei Coronakriterien erfüllt ist. Wichtigste Voraussetzungen:

- Gewerbeanmeldung bei der SVS bis spätestens 15. März 2020 (auch möglich, wenn aufgrund der Kleinunternehmerregelung die Befreiung von den SV-Beiträgen beansprucht wurde)
- Es muss in den Vorjahren kein Gewinn bzw. Umsatz erzielt worden sein

Wir empfehlen Jungunternehmern sorgsam mit dem Corona-Kriterium „laufende Kosten können nicht mehr gedeckt werden". Dieser Punkt kann nur gewählt werden, sofern im Vorjahr eine Kostendeckung (inkl. angemessener Unternehmerlohn) aus der selbständigen Tätigkeit gegeben war.

Dagegen sollten Agenturen, die sich gerade im Aufbau befinden durch temporäre Rückschläge bei den Umsätzen im einen oder anderen Monat mit einem Minus von mehr als 50 Prozent ein entsprechendes Antragskriterium erfüllen können. Für Jungunternehmer ohne Vergleichsperiode im Vorjahr kann der potenzielle Umsatzrückgang auch anhand einer Planrechnung dargestellt werden.

Antragstellungen – auch rückwirkend für die erste Periode von 16. März bis 15. April 2020 sind bis zum 30.04.2021 über die Wirtschaftskammer möglich. Es ist für jeden Coronamonat ein eigener Antrag zu stellen. Antragsteller ist der Unternehmer als steuerpflichtige natürliche Person.

FAQs: Härtefall-Fonds | Phase 2 - Sicherheitsnetz für Unternehmer - WKO.at
Antrag: Härtefall-Fonds (wko.at)

2. Fixkostenzuschuss

Für Versicherungsagenturen, welche bereits von 16. März bis 15. September Umsatzrückgänge von mindestens 40 % aufzuweisen hatten, lohnt es sich mit dem Regelwerk aus dem Fixkostenschuss I auseinander zu setzen.

Verbesserungen & Erweiterungen

In diesem Newsletter möchten wir uns aber vordergründig mit dem Fixkostenzuschuss II beschäftigen, der u. a. die nachstehenden Verbesserungen und Erweiterungen gebracht hat. Hier könnten speziell auch negative finanzielle Auswirkungen im nächsten Jahr auf Agenturen mit stark betroffenen Gewerbekunden zu Anspruchskriterien führen.

Überblick:

- Erweiterung der Beobachtungsmonate bis Juni 2021 (somit insgesamt weitere 10 Monate)
- Umsatzrückgang mindestens 30 % (vorher 40 %)
- Es können auch einzelne Monate gewählt werden
- Insgesamt 2 zusammenhängende Perioden mit Umsatzrückgang von mehr als 30 % wählbar (zB. Februar und April 2021 oder Dezember 2020 bis Februar 2021 und März bis Mai 2021)
- Umsatzausfall = Abgeltungshöhe (Bsp.: 45 % Umsatzausfall = 45 % der anerkannten Fixkosten werden ersetzt)
- Erweiterung der anerkannten Fixkosten auf zB. Leasingraten (vorher konnte nur der „Zinsenanteil" berücksichtigt werden), Abschreibungen, Steuerberatungskosten bis € 1.000,-, erhöhte Anrechnung eines „angemessenen Unternehmerlohns"

Bemessung des Unternehmerlohnes

Beim angemessenen Unternehmerlohn wird als das Einkommen aus dem letzten Steuerbescheid (Nettoeinkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge) herangezogen. Dabei gilt als Berechnungsbasis ein Mindestbetrag von € 667,- und ein Höchstbetraq von € 2.667,-. Hat ein Agent beispielsweise einen Umsatzeinbruch von 55 % und ein Vergleichseinkommen aus dem Vorjahr von € 3.000,- greift die Deckelung mit € 2.667,-. Davon erhält er – neben seinen anderen Fixkosten – 55 % (Höhe des Umsatzrückgangs) = € 1.467,-. Zusätzlich kann er (Kriterium Umsatzrückgang von mehr als 50 %) eine Leistung aus dem Härtefallfonds beantragen.

Der Unternehmerlohn kann für Einzelunternehmer, alle operativ tätigen Unternehmer in Personengesellschaften und auch GSVG-versicherte GmbH Geschäftsführer als Fixkostenersatz beantragt werden. Damit haben auch Unternehmer mit einer Agentur im Aufbau mit noch relativ geringen klassischen Fixkosten die Möglichkeit bei entsprechenden Umsatzrückgängen einen Leistungsanspruch zu begründen.

Antragsstellung
Anträge sind über „finanzonline“ vom Unternehmen einzubringen. Die erste Tranche für den Fixkostenzuschuss II kann seit 23. November 2020 beantragt werden. Wir empfehlen mit Anträgen noch zuzuwarten (Frist bis 30. Juni 2021), weil auf Basis der tatsächlichen Umsatzrückgänge und Fixkosten bis Juni 2021 die optimalen Zeiträume nachträglich gewählt werden können.

Alle Infos zum Fixkostenzuschuss: Fixkostenzuschuss - Corona Hilfs-Fonds

3: COVID-19-Investitionsprämie

Die COVID-19-Investitionsprämie kann erst ab Gesamtinvestitionen von € 5.000,- beantragt werden. Zu förderbaren Investitionen zählen beispielsweise EDV- oder Büroausstattung aber auch Fahrzeuge mit Elektromobilität, welche betrieblich genutzt werden (Fahr/Motorräder, Autos). Um die Gesamtsumme von € 5.000,- zu erreichen könnten € 2.000,- für ein eBike und € 4.000,- für EDV-Ausstattung investiert werden.

Die Förderhöhe beträgt mindestens 7 Prozent (steuerfreier Zuschuss) der Investition. Für ausgewählte Maßnahmen (zB. Elektromobilität, Digitalisierung) kann der Zuschuss auch 14 Prozent betragen.

Aufgrund begrenzter Fördermittel (ursprünglich 1 Milliarde Euro, wird gerade auf 3 Milliarden Euro erweitert) wird eine möglichst rasche Antragstellung bei der aws-Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft empfohlen. Förderungsfähig sind Investitionen, bei welchen seit 1. August 2020 erste Maßnahmen (zB. Bestellung) gesetzt wurden und die bis spätestens 28. Februar 2021 umgesetzt werden.

Informationen und Antragsstellung beim aws: aws Investitionsprämie - Austria Wirtschaftsservice

Weiterführende Links

Eckpunkte Lockerung 7.12.2020

2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Hotlines

WKO-Seite zu Corona

Corona und EPU

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/

www.sozialministerium.at

Kontakte Landesgremien VA

AGES

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten